

Fall 12:

Der Mann M und die Frau F sind türkische Staatsangehörige und haben 1956 in der Türkei geheiratet. 1970 geht der Mann zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland und erwirbt dort während der Ehezeit Rentenansprüche. Als sich die M und F, die insgesamt vier Kinder zusammen haben, welche ebenfalls in der Türkei leben, scheiden lassen, beantragt die Frau, die während der Ehezeit in der Türkei verblieben war, gleichzeitig den Versorgungsausgleich. Zu beachten ist dabei, dass das türkische Recht die Durchführung eines Versorgungsausgleichs nicht vorsieht.

Findet ein Versorgungsausgleich statt?